

die allgemeinen Motive bezieht, überzugehen. Es ist darin gesagt:

Durch die Verordnung vom 29. Juni 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt v. S. 1841 S. 67) wurde im Königreich Sachsen ein Bundesbeschluss vom 22. April 1841 zur Publication gebracht, welcher über den Schutz der Verfasser musikalischer Compositionen und dramatischer Werke gegen unbefugte Aufführung und Darstellung derselben folgende im Umfange des Bundesgebietes in Anwendung zu bringende Bestimmungen enthält.

- 1) Die öffentliche Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werks im Ganzen oder mit Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist.
- 2) Dieses ausschließende Recht des Autors, seiner Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger soll wenigstens während zehn Jahren von der ersten rechtmäßigen Aufführung des Werkes an in sämtlichen Bundesstaaten anerkannt und geschützt werden. Hat jedoch der Autor die Aufführung seines Werks ohne Nennung seines Familien- oder offenkundigen Autornamens irgend Jemandem gestattet, so findet auch gegen Andere kein ausschließendes Recht statt.
- 3) Dem Autor oder dessen Rechtsnachfolgern steht gegen Jeden, welcher dessen ausschließliches Recht durch öffentliche Aufführung eines noch nicht gedruckten dramatischen oder musikalischen Werks beeinträchtigt, Anspruch auf Entschädigung zu.
- 4) Die Bestimmung dieser letztern und der Art, wie dieselbe gesichert und verwirklicht werden soll, so wie die Festsetzung der etwa noch neben dem Schadenersatz zu leistenden Geldbußen bleibt den Landesgesetzen vorbehalten; stets ist jedoch der ganze Betrag der Einnahme von jeder unbefugten Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten und ohne Unterschied, ob das Stück allein oder in Verbindung mit einem andern den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, in Beschlag zu nehmen.

Um eine größere Ausdehnung dieser bundesgesetzlichen Bestimmungen suchten in zwei ganz gleichlautenden, an die Ständeversammlung vom Jahre 1842 gerichteten Petition D. Heinrich Baube und 52 Genossen zu Leipzig, und Ernst v. Brunnow und 3 Genossen zu Dresden an, indem sie beantragten, rücksichtlich des Schutzes der Verfasser dramatischer und musikalischer Werke gegen unbefugte Aufführung derselben folgenden Grundsätzen gesetzliche Gültigkeit zu geben:

- 1) die Theaterdirectionen sind nicht befugt, auch bereits im Druck erschienene oder auf andere Weise veröffentlichte Schauspiele oder Opern ohne ausdrückliche Erlaubniß des Autors, und ohne sich dafür besonders mit ihm abzufinden, zur Aufführung zu bringen;
- 2) die Theaterdirectionen haben sich auch mit dem Dichter über die Benutzung der Operntexte abzufinden;
- 3) dramatische Dichter und Componisten werden den Theaterdirectionen gegenüber in Bezug auf Dauer und Vererbung ihrer Rechte den Autoren überhaupt gleichgestellt;
- 4) Uebersetzer dramatischer Werke genießen dieselben Rechte.

Bei der Berathung des der vorigen Ständeversammlung vorgelegten Gesetzentwurfs über den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst in der zweiten Kammer, wobei die erwähnten Petitionen zugleich mit berücksichtigt wurden, wurde auf Antrag eines Mitgliedes der Beschluß gefaßt, die Staatsregierung zu ersuchen, bei der deutschen Bundesversammlung ein weiteres Gesetz, den Schutz dramatischer Schriftsteller und Componisten betreffend, zu beantragen, jedenfalls aber unter thunlichster Berücksichtigung der in den angeführten Petitionen aufgestellten Grundsätze darüber ein Gesetz bearbeiten und wo möglich der nächsten Ständeversammlung vorlegen zu lassen. Die erste Kammer fand es jedoch bedenklich, durch einen solchen Antrag die vorgedachten Grundsätze sofort als richtig anzuerkennen, und es wurde daher nach erfolgter Vereinigung dieshalb mit der zweiten Kammer in der eingereichten ständischen Schrift vom 19. Aug. 1843 (Landt.-Acten v. S. 1843, I. Abth. 2. Bd. S. 636) mit dem Gesuch um Vorlegung eines diesen Gegenstand betreffenden Gesetzes nur der Antrag verbunden, dabei die in den erwähnten Petitionen aufgestellten Grundsätze in Erwägung zu ziehen.

Durch Vorlegung des gegenwärtigen Gesetzentwurfs über die weitere Ausführung des Bundesbeschlusses vom 22. April 1841 hat nun zwar die Staatsregierung dem ständischen Antrage entsprochen, jedoch sich nicht bewegen finden können, dabei die in den Petitionen angegebenen Grundsätze in Anwendung zu bringen, vielmehr in Hinsicht auf den Grundsatz unter 1 in den dem Gesetzentwurfe beigegebenen Motiven S. 528 flg. die Gründe ausführlich dargelegt, weshalb den Verfassern dramatischer und musikalischer Werke nach erfolgter Veröffentlichung derselben durch den Druck oder auf sonstige Weise einiger Antheil an dem durch die Aufführung zu erlangenden Gewinn gesetzlich nicht zuzusprechen sei.

Da die Deputation diese Gründe vollständig anerkennen und zu den ihrigen machen muß, so enthält sie sich, dieselben hier zu wiederholen, um unnöthige Weitläufigkeit zu vermeiden, und findet sich nur noch zu folgenden Bemerkungen veranlaßt. Einmal ist in den Petitionen der dramatischen Schriftsteller und Componisten außer auf die in den Motiven gnüßlich widerlegten Momente auch darauf Beziehung genommen, daß nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auch ein Delgemälde nicht ohne Entschädigung für den Maler durch Stich oder Steindruck vervielfältigt und in einen neuen Kreis des Vertriebs gezogen werden dürfe. Allein, ohne noch zu erwähnen, daß gegen die rechtliche Begründung dieser allerdings vorhandenen Vorschrift wohl manche nicht unerhebliche Zweifel aufgeworfen werden könnten, ist auch die analoge Anwendung derselben auf die Aufführung dramatischer und musikalischer Werke nicht zulässig, da, wie in den Motiven sehr überzeugend dargethan ist, die Bestimmung eines solchen Werks ganz eigentlich die Aufführung ist, mithin die Veröffentlichung desselben präsumtiv zu diesem Endzweck erfolgt, wogegen bei einem Delgemälde die Vervielfältigung desselben durch Stich oder Steindruck wenigstens nicht als nächster Zweck der Verfertigung betrachtet werden kann. Sodann möchte aus der in den Motiven S. 529 enthaltenen Aeußerung, daß das Recht des Autors dramatischer und musikalischer Werke, die Aufführung derselben zu verbieten, für aufgegeben zu achten sei, sobald das Werk durch den Druck veröffentlicht und ohne Vorbehalt zum Kauf ausbezogen wird, vielleicht zu folgern versucht werden, daß den Autoren das Recht zustehe, der öffentlichen Aufführung eines dergleichen Werks dann zu widersprechen, wenn dem gedruckten und zum öffentlichen Verkauf ausgebotenen Exemplare eine einen Vorbehalt aussprechende Bemerkung, z. B. dieses Werk darf ohne Erlaubniß des Verfassers nicht